

# FAQ zu Richtlinien Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.0

**Ausgabe 12.03.2024**

**Herausgeber**  
Verein Swissdec  
Postfach 4358  
Fluhmattstrasse 1  
6004 Luzern  
[www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Versionskontrolle</b>	<b>4</b>
<b>2. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>3. FAQ zum allgemeinen Teil (RL Kapitel 1 – 6)</b>	<b>6</b>
<b>4. FAQ zu Versicherungen [AHV/FAK, UVG/KTG, BVG] (RL Kapitel 7)</b>	<b>7</b>
<b>5. FAQ zu Lohnausweis (RL Kapitel 8)</b>	<b>8</b>
FAQ-5.1 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer in der Schweiz ansässigen Person auf den Lohnausweis?	8
FAQ-5.2 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer im Ausland ansässigen Person auf den Lohnausweis?	8
FAQ-5.3 Welchen Einfluss hat ein Wechsel der Ansässigkeit vom Ausland in die Schweiz bzw. von der Schweiz ins Ausland auf die Lohnausweise?	8
FAQ-5.4 Was ist bei Lohnausweisen in ELM Version 4.0, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, in Bezug auf das Geburtsdatum und die alte AHV-Nummer zu beachten?	8
FAQ-5.5 Wie muss für Lohnausweise in ELM Version 4.0, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, der Abrechnungs-Beleg für die Quellensteuer im Falle des Kantons GE aussehen?	8
FAQ-5.6 Prozessbeschreibung zur Umsetzung der UUID als DocID	9
<b>6. FAQ zu Quellensteuer (RL Kapitel 9)</b>	<b>11</b>
FAQ-6.1 Welche Aufenthaltskategorie (<ResidenceCategory>) ist zu übermitteln bei Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland ansässig sind und demzufolge der Quellenbesteuerung unterliegen?	11
FAQ-6.2 Wie fliessen mehrere Beschäftigungsperioden im gleichen Jahr in die Quellensteuerberechnung ein?	11
FAQ-6.3 Wie wird ein mehrfacher Kantonswechsel im gleichen Jahr bei der Quellensteuerberechnung im Jahresmodell berücksichtigt?	11
FAQ-6.4 Wie sind die Quellensteuern bei Nachzahlungen nach Austritt zu berechnen, wenn gleichzeitig ein Kantonswechsel stattgefunden hat?	11
FAQ-6.5 Wie wird ein Wechsel zwischen der ordentlichen Besteuerung und der Quellenbesteuerung bei in der Schweiz ansässigen Personen gehandhabt?	12
FAQ-6.6 Welcher QST-Tarifcode kommt zur Anwendung bei Personen mit Ansässigkeit in Deutschland, welche die Kriterien der Grenzgängereigenschaft erfüllen?	12
FAQ-6.7 Werden die Tarife D und O weiterhin angewendet?	12
FAQ-6.8 Welche Lohnarten gelten als periodisch und welche als aperiodisch?	12
FAQ-6.9 Wie erfolgt die Berechnung bei der Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen?	12
FAQ-6.10 Welche Werte sind bei einer Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen zu übermitteln?	13
FAQ-6.11 Wie ist bei unbezahltem Urlaub vorzugehen?	14
FAQ-6.12 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung des 13. Monatslohns im Monatsmodell? Warum weicht das Vorgehen von Swissdec vom Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3] ab?	14
FAQ-6.13 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung des 13. Monatslohns im Jahresmodell?	15
FAQ-6.14 Wie ist eine Nachzahlung des 13. Monatslohns nach dem Austritt vorzunehmen?	15
FAQ-6.15 Wie wird der Medianwert bei weiteren Erwerbs- oder Ersatzeinkünften richtig angewendet?	15
FAQ-6.16 Wie wird eine untermonatige Änderung des Beschäftigungsgrads gehandhabt?	16
FAQ-6.17 Wie wird der Beschäftigungsgrad im Falle einer Mehrfachbeschäftigung angegeben?	16
FAQ-6.18 Was ist zu tun, wenn in vergangenen Monaten der falsche Beschäftigungsgrad übermittelt wurde?	16
FAQ-6.19 Was ist zu tun, wenn in vergangenen Monaten eine falsche Anzahl Auslandstage übermittelt wurde?	16

FAQ-6.20	Wie ist damit umzugehen, wenn die kantonalen Quellensteuertarife keine Angaben mehr zu den QST-Tarifcodes mit «Y» enthalten?	16
FAQ-6.21	Wie fließen Familienzulagen in die Quellensteuerberechnung ein?	17
FAQ-6.22	Wie wird das satzbestimmende Einkommen bei Personen bestimmt, die auf Abruf arbeiten oder die für Arbeit an einem Tag pro Woche eine monatliche Lohnzahlung erhalten?	17
FAQ-6.23	Wie wird das satzbestimmende Einkommen übermittelt, wenn die quellensteuerpflichtige Person im aktuellen Monat keinen Lohn erhalten hat, jedoch immer noch angestellt ist?	18
FAQ-6.24	Was muss ich als Absender tun, wenn eine kantonale Steuerbehörde die Abrechnungen für einen bestimmten Monat nicht erhalten hat, ich in meinem System aber sehe, dass die Übermittlung erfolgreich war?	19
FAQ-6.25	Wie ist mit Zahlungen umzugehen, mit denen eine frühere Periode entschädigt wird (sog. zeitversetzte Zahlungen, z. B. bei Stundenlohn, Kurzarbeitsentschädigung)?	19
FAQ-6.26	Wie erfolgt die Ermittlung des satzbestimmenden Lohns bei einer Person im Stundenlohn, wenn ein Lohnausfall infolge eines Unfalls besteht und die Person noch weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte erzielt?	20
FAQ-6.27	Wie hat die Umrechnung auf 180 bzw. 2'160 Stunden oder auf 21.667 bzw. 260 Tage bei nicht monatlicher Lohnzahlung zu erfolgen?	20
FAQ-6.28	Wie erfolgt die Quellenbesteuerung von Familienzulagen (z. B. Kinderzulagen)?	21
FAQ-6.29	Wie erfolgt die Quellenbesteuerung von Leistungen in Zusammenhang mit der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs?	21
FAQ-6.30	Wie werden rückwirkend erfasste negative Lohnbestandteile/Lohnzahlungen in der Quellensteuer berücksichtigt?	21
<b>7.</b>	<b>FAQ zu Grenzgänger (RL Kapitel 10)</b>	<b>22</b>
FAQ-7.1	Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Folgen für die Domäne Grenzgänger	22
FAQ-7.2	Umsetzung des neuen Grenzgängerabkommens mit Italien und Folgen für die Domäne Quellensteuer	27
<b>8.</b>	<b>FAQ zu Statistik (RL Kapitel 11)</b>	<b>28</b>
FAQ-8.1	Prozessbeschreibung	28
<b>9.</b>	<b>Referenzierte Dokumente</b>	<b>30</b>

## 1. Versionskontrolle

Ausgabe	Bemerkung
11.01.2021	Erste Ausgabe
27.09.2021	Zweite Ausgabe <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Lohnausweis: FAQ-1.4 – FAQ-1.5 neu</li><li>▪ Quellensteuer: FAQ-2.9 wurde angepasst</li><li>▪ Quellensteuer: FAQ-2.12 – FAQ-2.27 neu</li></ul>
01.02.2022	Dritte Ausgabe: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Name des Dokuments und der Kapitelüberschriften angepasst</li></ul>
05.04.2022	Vierte Ausgabe: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ergänzung der restlichen Fragen des FAQ (Version vom 27.09.2021)</li></ul>
30.06.2022	Fünfte Ausgabe <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ergänzung FAQ zu Quellensteuer (ADD-6.28 – ADD-6.30 neu)</li></ul>
17.08.2023	Sechste Ausgabe <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Lohnausweis: FAQ-5.6 neu</li><li>▪ Grenzgänger: FAQ-7.1 und FAQ-7.2 neu</li><li>▪ Statistik:FAQ-8.1 neu</li></ul>
12.03.2024	Siebte Ausgabe <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Grenzgänger: FAQ-7.1 überarbeitet</li></ul>

## **2. Einleitung**

Ziel von diesem Dokument ist es, Unklarheiten aus den Richtlinien zu präzisieren, häufig gestellte Fragen und deren Antworten zu publizieren, wie auch Hintergrundinformationen zu neuen Ausgaben der Richtlinien zu liefern.

Das FAQ zu Richtlinien Lohnstandard-CH ist eine verbindliche Ergänzung zu den entsprechenden Richtlinien.

Änderungen im FAQ bedingen eine neue Version desselben mit Angabe der betreffenden Änderungen.

### **3. FAQ zum allgemeinen Teil (RL Kapitel 1 – 6)**

Keine Änderungen

#### **4. FAQ zu Versicherungen [AHV/FAK, UVG/KTG, BVG] (RL Kapitel 7)**

Keine Änderungen

## 5. FAQ zu Lohnausweis (RL Kapitel 8)

### FAQ-5.1 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer in der Schweiz ansässigen Person auf den Lohnausweis?

Bei einem Wechsel des Wohnkantons CH (<Residence>) ist für die Person für die ganze Beschäftigungsperiode nur ein Lohnausweis zu erstellen. Dieser ist an den letzten Wohnkanton CH übermitteln.

### FAQ-5.2 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer im Ausland ansässigen Person auf den Lohnausweis?

Bei einem Wechsel des Aufenthaltskantons CH oder des Sitz- bzw. Betriebsstättekantons ist für die Person für die ganze Beschäftigungsperiode nur ein Lohnausweis zu erstellen. Dieser ist an den letzten Aufenthaltskanton CH oder Sitz- bzw. Betriebsstättekanton zu übermitteln.

### FAQ-5.3 Welchen Einfluss hat ein Wechsel der Ansässigkeit vom Ausland in die Schweiz bzw. von der Schweiz ins Ausland auf die Lohnausweise?

Verlegt eine Person ihre Ansässigkeit vom Ausland in die Schweiz oder umgekehrt und ist weiterhin für dieselbe Unternehmung tätig, ist für die Person für die ganze Beschäftigungsperiode nur ein Lohnausweis zu erstellen. Dieser ist an den letzten Wohnkanton CH, Aufenthaltskanton CH oder Sitz- bzw. Betriebsstättekanton zu übermitteln.

### FAQ-5.4 Was ist bei Lohnausweisen in ELM Version 4.0, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, in Bezug auf das Geburtsdatum und die alte AHV-Nummer zu beachten?

Anstelle der alten AHV-Nummer wurde im Lohnausweis das Feld «Geburtsdatum» eingeführt. Die Lohnausweise für das Jahr 2020 werden noch im alten Format akzeptiert. Für die Deklaration der Löhne 2021 ist ausschliesslich das neue Formular, bei welchem im Feld C nebst der AHV-Nummer das Geburtsdatum eingetragen werden kann, zu verwenden.

### FAQ-5.5 Wie muss für Lohnausweise in ELM Version 4.0, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, der Abrechnungs-Beleg für die Quellensteuer im Falle des Kantons GE aussehen?

Die Anweisungen aus Kapitel 4.3.29 der Richtlinien für ELM Version 4.0 [1], die für den Kanton GE spezifisch waren, gelten nicht mehr. Wie bei allen anderen Kantonen gilt nun auch dort die Frist vom 31. März. Der entsprechende Text aus Kapitel 4.3.29 darf in ELM Version 4.0 für Lohnausweise ab dem Jahr 2021 nicht mehr verwendet werden. Stattdessen soll folgender Text analog zu ELM Version 5.0 verwendet werden (Feld <TaxAtSourcePeriodForObjection>, S. 163 [2]): «*Quellensteuerpflichtige Personen können schriftlich und begründet bis 31. März XXXX bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bzw. eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen. Ohne form- und fristgerechten Antrag wird der Quellensteuerabzug definitiv*».

## FAQ-5.6 Prozessbeschreibung zur Umsetzung der UUID als DocID

Mit der UUID als DocID wird der Lohnausweis auch im Lohnstandard als weltweit einzigartige Urkunde behandelt. Dieser "Urkunden-Charakter" führt dazu, dass in einem ERP Prozesse geschaffen werden müssen, die der neuen Anforderung gerecht werden.

Der neue Prozess steuert die Vergabe der Identifikationsnummer (DocID), ermöglicht es Lohnausweise als Entwurf anzuzeigen, ermöglicht es die Urkunde Lohnausweis zu erstellen, steuert den Korrekturprozess und unterstützt die Anwender in diesem Ablauf.

### Grundsätze der Umsetzung

#### ▪ Genereller Prozess

Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, müssen für den Lohnausweis zwei Prozesse geschaffen werden.

Ein Prozess ermöglicht es den Anwendern einen Lohnausweis als «Entwurf» anzuzeigen, auszudrucken und zu kontrollieren. Der zweite Prozess verleiht dem Lohnausweis den Charakter einer Urkunde, vergibt damit die UUID als DocID, die den Lohnausweis weltweit einzigartig macht und ermöglicht die Übermittlung.

Die ERP-Hersteller sind frei, wie diese Prozesse ausgestaltet werden, müssen jedoch sicherstellen, dass ein Lohnausweis nur innerhalb dieser zwei Prozesse generiert werden kann.

Es existieren in Zukunft nur noch:

- Urkunden mit einer UUID als DocID
- Ansichtsdokumente mit einem eindeutigen Identifikationsmerkmal (DocID "Entwurf - Brouillon - Bozza"), welches das Dokument als «Entwurf» kennzeichnet

Optional kann ein ERP-Hersteller für die Ansichtsdokumente auch ein Wasserzeichen oder ein Text in Ziffer 15 auf dem Lohnausweis anzeigen, welches die Identifikation als Ansichtsdokument vereinfacht. Zwingend ist ausschliesslich, dass für das Element DocID "Entwurf - Brouillon - Bozza" abgefüllt wird.

#### ▪ Datum auf dem Lohnausweis

Beim Erstellungsdatum handelt es sich konzeptionell um den Zeitpunkt, an dem der Lohnausweis auf Final gesetzt wurde. Die technischen Voraussetzungen, um das Konzept zu erfüllen, wurden in der Version 5.0 allerdings nicht angepasst. Wir stützen uns beim Erstellungsdatum auf das "CreationDate" aus der "GeneralSalaryDeclarationDescription" und haben aus diesem Grund keine Möglichkeit dieses Datum individuell pro Lohnausweis zu setzen. Aktuell wird also für das Erstellungsdatum immer das Datum der Erstellung aus dem XML abgefüllt.

#### Beispiel:

Lohnausweis mit DocID 100 wird am 10.01 auf Final gesetzt und ausgedruckt:

DocID: 100

Erstellungsdatum: 10.01

Lohnausweis wird am 15.01 erneut ausgedruckt:

DocID: 100

Erstellungsdatum: 15.01

Hersteller, die den Viewgen nicht verwenden, können zusätzlich das Urkundendatum auf dem Lohnausweis abdrucken.

- **Korrekturprozess**

Rektifikat: Werden einzelne Lohnausweise unter den Voraussetzungen von Kapitel 8.1.4 korrigiert, wird im ERP automatisch der Rektifikats-Prozess gestartet, eine neue DocID vergeben und in den Standardbemerkungen auf die zuvor gültige DocID und das ursprüngliche Erstellungsdatum verwiesen.

Ersatzmeldung: Werden Angaben, die sämtliche Arbeitnehmer betreffen, unter den Voraussetzungen von Kapitel 8.1.4 korrigiert, wird der Ersatzmeldungs-Prozess gestartet und damit alle Lohnausweise ersetzt und analog dem Rektifikats-Prozess eine neue DocID vergeben und in den Standardbemerkungen auf die zuvor gültige DocID und das ursprüngliche Erstellungsdatum verwiesen.

- **Druckprozess**

Lohnausweise können zu jedem Zeitpunkt gedruckt werden. Der Lohnausweis wird initial immer als Entwurf behandelt und ausschliesslich mit der DocID "Entwurf - Brouillon - Bozza" gedruckt. Sobald der Lohnausweis auf final gesetzt und damit die UUID vergeben wurde, kann die Urkunde "Lohnausweis" mitsamt UUID gedruckt und übermittelt werden.

## 6. FAQ zu Quellensteuer (RL Kapitel 9)

### FAQ-6.1 Welche Aufenthaltskategorie (<ResidenceCategory>) ist zu übermitteln bei Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland ansässig sind und demzufolge der Quellenbesteuerung unterliegen?

In Ziffer 6.1 Persönliche Daten (<Particulars>) wird beschrieben, dass bei quellensteuerpflichtigen Personen zwingend eine Aufenthaltskategorie ausgewählt werden muss. Dies gilt nicht für Schweizerinnen und Schweizer mit Ansässigkeit im Ausland. Diese unterliegen für in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dem Quellensteuerabzug, benötigen aber keine Aufenthaltsbewilligung. Das optionale Feld <ResidenceCategory> muss daher nicht im ERP-System erfasst und übermittelt werden.

### FAQ-6.2 Wie fließen mehrere Beschäftigungsperioden im gleichen Jahr in die Quellensteuerberechnung ein?

Mehrere Beschäftigungsperioden haben im Monatsmodell nur bei untermonatigen Ein- oder Austritten Auswirkungen auf die Berechnung der Quellensteuer.

Im Jahresmodell wird ein Ausgleich über mehrere Beschäftigungsperioden vorgenommen, wenn die Person während des ganzen Jahres im gleichen QST-Kanton quellensteuerpflichtig war. Bei einem Wiedereintritt des Arbeitnehmers in die Quellensteuer im gleichen Jahr fließen die kumulierten Werte der Vorperiode in die Berechnung ein. Die **Berechnungsbeispiele Y1\_V2, Y7\_V2, Y14\_V2, Y27\_2** in Anhang 1 zu den Swissdec-Richtlinien bilden die Quellensteuerberechnung im Jahresmodell für mehrere Beschäftigungsperioden ab.

Kein Ausgleich ist im Jahresmodell vorzunehmen, wenn der QST-Kanton während des Jahres gewechselt hat. In diesem Fall gelten die **Berechnungsbeispiele YM43, YM44 und Y46** in Anhang 1 zu den Swissdec-Richtlinien.

### FAQ-6.3 Wie wird ein mehrfacher Kantonswechsel im gleichen Jahr bei der Quellensteuerberechnung im Jahresmodell berücksichtigt?

Ein Wechsel des anspruchsberechtigten Kantons (QST-Kantons) wird wie ein Ein- / Austritt behandelt. Dies gilt auch für den Spezialfall, dass der QST-Kanton mehrmals im gleichen Jahr wechselt und allenfalls ein Wegzug sowie ein erneuter Zuzug in den gleichen Kanton im gleichen Jahr erfolgt (z.B. VD–BE–VD). In diesem Spezialfall erfolgt kein Ausgleich zwischen den zwei Perioden im gleichen Kanton (vor Wegzug und nach Zuzug).

### FAQ-6.4 Wie sind die Quellensteuern bei Nachzahlungen nach Austritt zu berechnen, wenn gleichzeitig ein Kantonswechsel stattgefunden hat?

Bei Nachzahlungen, die nach dem Austritt fällig werden, muss für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens (QST-SB-Lohn) das weltweite Einkommen ermittelt werden. Weil das Unternehmen die weltweiten Einkünfte der ausgetretenen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung eventuell nicht kennt, können für die Berechnung des QST-SB-Lohns hilfsweise die periodischen Leistungen des Austrittsmonats (Monatsmodell) bzw. Austrittsjahres (Jahresmodell) – bei untermonatigem bzw. unterjährigem Austritt aufgerechnet auf 30 bzw. 360 Tage – zur Nachzahlung addiert werden.

Ein Kantonswechsel wird grundsätzlich wie ein Austritt im bisherigen und ein Eintritt im neuen Kanton behandelt. Das bedeutet im Jahresmodell, dass die kumulierten Lohnbasen nach einem Kantonswechsel bei Null beginnen. Hat zwischen dem Austritt und der Nachzahlung ein Kantonswechsel stattgefunden, werden beide Varianten akzeptiert:

- Für die Ermittlung des QST-SB-Lohns wird die Nachzahlung separat berechnet analog einem Austritt im bisherigen und Eintritt im neuen Kanton. Die periodischen Leistungen des Austrittsmonats bzw. Austrittsjahres werden nicht aufgerechnet (vgl. **Berechnungsbeispiele Y33.1 und M33.1** in Anhang 1 der Swissdec-Richtlinie).

- Für die Ermittlung des QST-SB-Lohns wird die Nachzahlung mit den periodischen Leistungen des Austrittsmonats bzw. Austrittsjahrs addiert (vgl. **Berechnungsbeispiele Y33, Y38, Y38.1, M33, M38 und M38.1** in Anhang 1 der Swissdec-Richtlinie).

#### **FAQ-6.5 Wie wird ein Wechsel zwischen der ordentlichen Besteuerung und der Quellenbesteuerung bei in der Schweiz ansässigen Personen gehandhabt?**

Ein Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung ist für die Berechnung der Quellensteuer wie ein Eintritt und ein Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung als Austritt zu behandeln. Für die Berechnung der Quellensteuer ist somit nur die Periode der Quellensteuerpflicht relevant.

Wird rückwirkend ein Korrekturbedarf für eine Leistung bekannt, für welche die Person im Zeitpunkt der Fälligkeit quellensteuerpflichtig war, muss eine Korrektur für die Quellensteuer an den zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung anspruchsberechtigten Kanton übermittelt werden.

#### **FAQ-6.6 Welcher QST-Tarifcode kommt zur Anwendung bei Personen mit Ansässigkeit in Deutschland, welche die Kriterien der Grenzgängereigenschaft erfüllen?**

In Ziffer 9.5.1.1 der Swissdec-Richtlinien werden die Tarifcodes für Grenzgänger aus Deutschland beschrieben. In der französischen Version ist dabei ein Fehler unterlaufen; bei Alleinstehenden, die mit minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden volljährigen Kindern im gleichen Haushalt leben, gilt der Tarifcode P.

#### **FAQ-6.7 Werden die Tarife D und O weiterhin angewendet?**

Die Tarife D und O gelten für Personen, welche Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten. Aufgrund des Sitzes der ZAS sind diese Tarife nur für den Kanton GE relevant.

#### **FAQ-6.8 Welche Lohnarten gelten als periodisch und welche als aperiodisch?**

Für die Unterscheidung ist grundsätzlich auf die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11) abzustellen. Als aperiodisch gelten demnach Leistungen, die der Person unregelmässig ausbezahlt werden. Es kann von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

- Leistungen, die in den Ziffern 1, 2 oder 7 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten in der Regel als periodisch.
- Leistungen, die in den Ziffern 3, 4 oder 5 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten in der Regel als aperiodisch.
- Leistungen, die in der Ziffer 6 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten je nach Charakter der Leistung als aperiodisch oder periodisch.

Im Zweifelsfall ist eine Leistung als periodisch zu betrachten. Bei Unsicherheiten kann mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde (KSTV) Rücksprache genommen werden.

#### **FAQ-6.9 Wie erfolgt die Berechnung bei der Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen?**

Die Ausscheidung der ausländischen Arbeitstage kommt aus dem internationalen Recht (aus den Doppelbesteuerungsabkommen). Demnach gilt die Regel, dass alle Leistungen nach den Arbeitstagen der Verdienstperiode ausgeschieden werden müssen. Entscheidend ist also immer, für welche Periode eine Leistung ausbezahlt wird. Als einfache Regel gilt:

- Für periodische Leistungen sind die Arbeitstage des aktuellen Monats massgebend (mit Ausnahme des 13. Monatslohns, der diesbezüglich als aperiodische Leistung behandelt wird);
- Für aperiodische Leistungen (inkl. 13. Monatslohn) sind die Arbeitstage des aktuellen Jahres massgebend;
- Für Leistungen, die für eine Vorperiode bezahlt werden, müssen ausnahmsweise die Arbeitstage des Vorjahres berücksichtigt werden (Vorschlag: Eine separate Lohnart «Bonus Vorjahr» erstellen).

Bei der Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen muss immer mit ganzen Arbeitstagen gerechnet werden. Die Anzahl Arbeitstage effektiv wird mittels Formel berechnet (vgl. **Berechnungsbeispiele Y31 und M31** in Anhang 1 der «Swissdec Richtlinie»). Dabei ist mit 20 Arbeitstagen pro Monat als Basiswert zu rechnen, was dem Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV entspricht. Dieser Basiswert ist bei Teilzeitbeschäftigung gemäss dem Beschäftigungsgrad anzupassen, wobei jeder Tag, an dem gearbeitet wurde, als Arbeitstag zählt. Halbe Arbeitstage sind nicht erlaubt. Es gilt derjenige Tag als ausländischer Arbeitstag, wenn die Arbeitstätigkeit überwiegend im Ausland erbracht wurde. Im Zweifelsfall ist der Tag als schweizerischer Arbeitstag zu zählen. Sollte die ausländische Steuerbehörde im Einzelfall einen Tag nicht als schweizerischen Arbeitstag anerkennen, besteht für die quellensteuerpflichtige Person die Möglichkeit, innerhalb von 90 Tagen seit Bekanntwerden der Doppelbesteuerung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Korrektur zu verlangen.

*Beispiel 1: Quellensteuerpflichtige Person mit Beschäftigungsgrad von 100%, dem Arbeitgeber wurden im Monat 3.5 Auslandtage gemeldet. Der Halbtage ist dadurch entstanden, dass die quellensteuerpflichtige Person an einem Tag zur Hälfte im Ausland und zur Hälfte in der Schweiz gearbeitet hat.*

Die Anzahl schweizerischer Arbeitstage beträgt in diesem Fall 17 (20 Basistage - 3 Auslandtage nach Rundung gemäss obigen Ausführungen).

*Beispiel 2: Quellensteuerpflichtige Person mit Beschäftigungsgrad von 60% und täglicher Arbeit, dem Arbeitgeber wurden im Monat 5 Auslandtage gemeldet*

In diesem Fall beträgt der Basiswert 20 Arbeitstage, da die quellensteuerpflichtige Person jeden Tag zu 60% arbeitet. Die Anzahl schweizerischer Arbeitstage beträgt dann 15 (20 Basistage - 5 Auslandtage).

*Beispiel 3: Quellensteuerpflichtige Person mit Beschäftigungsgrad von 60% und Arbeit an 3 Wochentagen, dem Arbeitgeber wurden im Monat 5 Auslandtage gemeldet*

In diesem Fall beträgt der Basiswert 12 Arbeitstage (3 Tage pro Woche bzw. 12 Tage pro Monat). Die Anzahl schweizerischer Arbeitstage beträgt dann 7 (12 Basistage - 5 Auslandtage).

*Beispiel 4: Quellensteuerpflichtige Person mit Beschäftigungsgrad von 50% und Arbeit an 2.5 Wochentagen, dem Arbeitgeber wurden im Monat 2.5 Auslandtage gemeldet. Der Halbtage ist dadurch entstanden, dass die quellensteuerpflichtige Person an einem Tag gemäss ihrem Pensum von 50% im Ausland gearbeitet hat.*

Personen, die ein 50%-Pensum an 2.5 Tagen in der Woche haben, arbeiten grundsätzlich während 3 Tagen in der Woche (der Halbtage ist ebenfalls ein Arbeitstag). Der Basiswert ist entsprechend 3 Tage pro Woche bzw. 12 Tage pro Monat.

Die Anzahl schweizerischer Arbeitstage beträgt dann 9 (12 Basistage - 3 Auslandtage). Anders als in Beispiel 1 wird hier die Anzahl Auslandtage aufgerundet, da die Arbeitstätigkeit am betroffenen Tag ausschliesslich im Ausland erbracht wurde.

#### **FAQ-6.10 Welche Werte sind bei einer Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen zu übermitteln?**

In der Quellensteuerabrechnung (<Current>) werden der angewandte Tarif (QST-Tarifcode, <TaxAtSourceCategory>), der quellensteuerpflichtige Lohn (QST-Lohn, <TaxableEarning>), der satzbestimmende Lohn (QST-SB-Lohn, <AscertainedTaxableEarning>) sowie der Quellensteuerbetrag (QST-Betrag, <TaxAtSource>) übermittelt. Zusätzlich können die im QST-Lohn enthaltenen aperiodischen Lohnbestandteile (QST-SB-aperiodisch, <SporadicBenefits>) als optionales Feld abgefüllt werden.

Die Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen erfolgt auf dem QST-Lohn. Folglich ist ein reduzierter QST-Lohn zu übermitteln, während der QST-SB-Lohn sowie der QST-SB-aperiodisch ungekürzt bleiben. Dadurch wird sichergestellt, dass die KSTV die Berechnung des QST-SB-Lohnes nachvollziehen und die im QST-Lohn enthaltenen periodischen Leistungen vor der Kürzung ermitteln können.

### FAQ-6.11 Wie ist bei unbezahltem Urlaub vorzugehen?

Die Folgen von unbezahltem Urlaub werden oft im Arbeitsvertrag geregelt. Für die Berechnung der Quellensteuern ist deshalb in erster Linie auf die arbeitsvertragliche Regelung abzustellen. Es kommen folgende Varianten in Frage:

- Bei Beginn des unbezahlten Urlaubs wird im ERP-System ein Austritt erfasst und beim Ende des unbezahlten Urlaubs ein Wiedereintritt. Es gelten für beide Berechnungsmodelle die üblichen Regeln für Austritt und Wiedereintritt in das Unternehmen.

Hinweis: Wird der unbezahlte Urlaub systemseitig als Austritt und Wiedereintritt behandelt, führt dies im Jahresmodell zu einer höheren Steuerbelastung, als wenn lediglich der Bruttolohn reduziert wird (vgl. nachstehend). In diesen Fällen ist den quellensteuerpflichtigen Personen zu empfehlen, bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu verlangen.

- Die Person wird auch während des unbezahlten Urlaubs weiterbeschäftigt und es wird lediglich der Bruttolohn reduziert. Dies kann dazu führen, dass die Person für einzelne Monate in der Quellensteuerabrechnung mit den Werten CHF 0.00 übermittelt wird.

### FAQ-6.12 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung des 13. Monatslohns im Monatsmodell? Warum weicht das Vorgehen von Swissdec vom Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3] ab?

Gemäss Richtlinien für ELM Version 5.0 [2] und Berechnungsbeispielen von Swissdec findet zwecks Bestimmung des satzbestimmenden Lohns eine vereinfachte Hochrechnung des 13. Monatslohns statt. Dieser wird als periodische Leistung betrachtet und ist bei untermonatigen Ein- und Austritten sowie bei weiteren Erwerbstätigkeiten/Ersatzeinkünften zusammen mit den übrigen periodischen Lohnbestandteilen des entsprechenden Monats hochzurechnen. Diese Hochrechnung kann unter Umständen zu Abweichungen im satzbestimmenden Lohn zwischen der Berechnung gemäss Swissdec und der Berechnung gemäss Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3] führen.

*Beispiel 1: Austritt 15. März mit jährlicher Auszahlung des 13. Monatslohns, Monatslohn = CHF 6'000.00*

Bezeichnung	CHF	Berechnung (CHF)
Anteil Monatslohn	3'000.00	6'000/30*15
Anteil 13. Monatslohn	1'250.00	6'000/360*75
<b>Bruttolohn</b>	<b>4'250.00</b>	
QST-Lohn	4'250.00	
<b>QST-SB-Lohn</b>	<b>8'500.00</b>	4'250/15*30

*Beispiel 2: Austritt am 1. November mit Auszahlung des 13. Monatslohns, Monatslohn = CHF 6'000.00*

Bezeichnung	CHF	Berechnung (CHF)
Anteil Monatslohn	200.00	6'000/30
Anteil 13. Monatslohn	5'016.65	6'000/360*301
<b>Bruttolohn</b>	<b>5'216.65</b>	
QST-Lohn	5'216.65	
<b>QST-SB-Lohn</b>	<b>156'499.50</b>	5'216.65/1*30

Im Allgemeinen gelten im Lohnstandard-CH (ELM) die Swissdec-Richtlinien für ELM Version 5.0 [2] bzw. die Berechnungsbeispiele und nicht das Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3].

Führt die Hochrechnung zu einem überhöhten Steuersatz, so kann die quellensteuerpflichtige Person das satzbestimmende Einkommen korrigieren lassen und bis 31.3. des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde beantragen.

### FAQ-6.13 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung des 13. Monatslohns im Jahresmodell?

Der 13. Monatslohn muss im Jahresmodell zwingend im Zeitpunkt der Auszahlung berücksichtigt werden (Realisationsprinzip). Abweichende Vorgehensweisen wie eine künstliche Aufteilung des 13. Monatslohns über das Jahr hinweg oder eine zeitlich verzögerte Berücksichtigung des 13. Monatslohns widersprechen den Swissdec-Richtlinien für ELM Version 5.0 [2]. Das Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3] bestätigt dieses Vorgehen explizit in Kapitel 7.1.

### FAQ-6.14 Wie ist eine Nachzahlung des 13. Monatslohns nach dem Austritt vorzunehmen?

Bei der Nachzahlung des 13. Monatslohns nach dem Austritt handelt es sich um einen Leistungsanspruch mit dem Austritt, analog zur Auszahlung von Überzeitguthaben und nicht bezogenen Ferienguthaben. Entsprechend muss die Nachzahlung des 13. Monatslohns nach dem Austritt mittels Korrektur (Stornoverfahren, <Old>/<New>) abgewickelt werden. Die Berechnung erfolgt analog zu den Berechnungsbeispielen M35/Y35 und M36/Y36 in Anhang 1 der Swissdec-Richtlinien.

Wird der 13. Monatslohn aufgrund eines Ein- oder Austritts nur anteilmässig ausbezahlt, wird er für die Ermittlung des satzbestimmenden Lohns als periodische Leistung betrachtet und auf 30 bzw. 360 Tage hochgerechnet. Dieses Vorgehen gilt auch bei einer Nachzahlung nach dem Austrittsmonat.

Folgendes Beispiel veranschaulicht die Berechnung des satzbestimmenden Lohns bei einer Nachzahlung des 13. Monatslohns:

#### QST-Abrechnung für Januar 2021, Austritt per 31. Januar 2021

▪ QST-Lohn	=	CHF	5'000.00	
▪ QST-SB-Lohn-Jahr	=	CHF	60'000.00	(Jahresmodell)
▪ QST-SB-Lohn	=	CHF	5'000.00	(Monatsmodell)

#### QST-Abrechnung für Februar 2021 bestehend aus Korrektur des Vormonats

<Old>

▪ QST-Lohn	=	CHF	-5'000.00
▪ QST-SB-Lohn-Jahr	=	CHF	-60'000.00
▪ QST-SB-Lohn	=	CHF	-5'000.00

<New>

▪ QST-Lohn	=	CHF	5'417.00
▪ QST-SB-Lohn-Jahr	=	CHF	65'000.00
▪ QST-SB-Lohn	=	CHF	5'417.00

### FAQ-6.15 Wie wird der Medianwert bei weiteren Erwerbs- oder Ersatzeinkünften richtig angewendet?

Der Medianwert der effektiven Lohneinkünfte kommt nur zur Anwendung, wenn die quellensteuerpflichtige Person weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte erzielt und dabei kein Arbeitspensum ermittelt werden kann. Ist der quellensteuerpflichtige Lohn (QST-Lohn) kleiner als der Medianwert, dann ist der satzbestimmende Lohn (QST-SB-Lohn) gleich dem Medianwert zu setzen. Der Medianwert entspricht bereits einem 100% Pensum, weshalb er nicht noch zusätzlich zum QST-Lohn aufzurechnen ist.

Kann kein Arbeitspensum ermittelt werden und ist der QST-Lohn grösser als der Medianwert, dann ist der QST-SB-Lohn gleich dem QST-Lohn zu setzen.

Der Medianwert wird jährlich von jedem Kanton individuell festgelegt. Er ist publiziert in den kantonalen Quellensteuer-Tarifen (Code MED).

### **FAQ-6.16 Wie wird eine untermonatige Änderung des Beschäftigungsgrads gehandhabt?**

Bei einer untermonatigen Änderung des Beschäftigungsgrads gilt der Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung für die Quellensteuerberechnung und die Übermittlung.

### **FAQ-6.17 Wie wird der Beschäftigungsgrad im Falle einer Mehrfachbeschäftigung angegeben?**

Der individuell vereinbarte Beschäftigungsgrad ist im Feld <ActivityRate> anzugeben. Bei Mehrfachbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber müssen die einzelnen Beschäftigungsgrade zusammengezählt und im Feld <ActivityRate> als Total ausgewiesen werden.

Falls die quellensteuerpflichtige Person bei weiteren Arbeitgebern Erwerbstätigkeiten nachgeht oder Ersatzeinkünfte bezieht, so sind die entsprechenden Beschäftigungsgrade zusammenzuzählen und im Feld <TotalActivityRate> als Total anzugeben. Der Gesamtbeschäftigungsgrad der quellensteuerpflichtigen Person ist dann die Summe der Angaben aus den Feldern <ActivityRate> und <TotalActivityRate>. Dieser Gesamtbeschäftigungsgrad wird nicht explizit übermittelt, sondern kann wie beschrieben durch Summation gebildet werden.

### **FAQ-6.18 Was ist zu tun, wenn in vergangenen Monaten der falsche Beschäftigungsgrad übermittelt wurde?**

Falls in vergangenen Monaten ein falscher Beschäftigungsgrad verwendet und übermittelt wurde, dann müssen die betroffenen Quellensteuerabrechnungen nachträglich korrigiert werden. Das geschieht mit einer Korrektur (Stornoverfahren, <Old>/<New>), wobei die Anpassung des Beschäftigungsgrads möglicherweise eine Änderung des quellensteuerpflichtigen Lohns (QST-Lohns) oder eine Änderung des satzbestimmenden Lohns (QST-SB-Lohns) nach sich zieht, was wiederum den Steuersatz (QST-Satz) und die effektive Quellensteuer (QST-Betrag) verändert. Mit der Korrektur können die Werte vom Beschäftigungsgrad selbst nicht übermittelt werden.

Es ist keine zusätzliche DeclarationCategory notwendig im <New> (EMA).

### **FAQ-6.19 Was ist zu tun, wenn in vergangenen Monaten eine falsche Anzahl Auslandstage übermittelt wurde?**

Das Vorgehen ist analog zum Umgang mit einem falschen Beschäftigungsgrad, siehe ADD-6.18, und beruht auf einer Korrektur (Stornoverfahren, <Old>/<New>). Eine Anpassung der Anzahl Auslandstage wirkt sich auf den quellensteuerpflichtigen Lohn (QST-Lohn) und die effektive Quellensteuer (QST-Betrag) aus.

Es ist keine zusätzliche DeclarationCategory notwendig im <New> (EMA).

Da eine Korrektur der Anzahl Auslandstage vor allem im Jahresmodell anspruchsvoll ist, besteht alternativ die Möglichkeit, unterjährig darauf zu verzichten und am Ende des Jahres eine Korrektur von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde zu verlangen.

### **FAQ-6.20 Wie ist damit umzugehen, wenn die kantonalen Quellensteuertarife keine Angaben mehr zu den QST-Tarificodes mit «Y» enthalten?**

Die Angabe zur Kirchensteuer befindet sich an dritter Stelle des Tarificodes und kann die Werte «Y» (Kirchensteuer relevant) oder «N» (Kirchensteuer irrelevant) enthalten.

Die Kantone GE, NE, VD und VS führen keine Tarificodes mit «Y» mehr, da diese Kantone die Kirchensteuer nicht über den Quellensteuerabzug erheben. Der Kanton TI kennt ebenfalls keine Kirchensteuer im Quellensteuertarif, führt jedoch noch den Tarif «Y».

ERP-Systeme dürfen für quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in den Kantonen GE, NE, VD, VS und TI keine Tarificodes mit «Y» übermitteln. Eine Unterscheidung nach Wohnsitz ist deswegen notwendig, und zwar insbesondere auch dann, wenn im ERP-System eine Landeskirche erfasst ist.

### FAQ-6.21 Wie fliessen Familienzulagen in die Quellensteuerberechnung ein?

In allen Kantonen ausser im Kanton GE gibt es zwei Varianten für die Besteuerung der Familienzulagen. Die Quellensteuerberechnung ist abhängig davon, ob die Familienzulagen durch den Arbeitgeber oder die Familienausgleichskasse (FAK) ausbezahlt werden. Im Kanton GE werden die Familienzulagen immer durch die FAK ausbezahlt, aber durch den Arbeitgeber quellenbesteuert (Spezialfall). Die beiden Varianten sowie der Sonderfall des Kantons GE sind in Tabelle 1 beschrieben.

Lohnart	Teil des QST-Lohns	Teil des QST-SB-Lohns	In Lohnausweis Ziffer 1 auszuweisen	Bemerkung Lohnausweis Ziffer 15
<b>Variante 1: Familienzulagen durch FAK an Arbeitgeber und anschliessend durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer ausbezahlt. Arbeitgeber rechnet QST selbst ab</b>				
Monatslohn	Ja	Ja	Ja	keine
Familienzulagen	Ja	Ja	Ja	
<b>Variante 2: Familienzulagen durch FAK direkt an Arbeitnehmer ausbezahlt. FAK rechnet QST ab</b>				
Monatslohn	Ja	Ja	Ja	Standardbemerkung <ChildAllowance-PerAHV-AVS> wenn der Arbeitgeber informiert ist, dass die FAK die QST abrechnet
Familienzulagen	Nein	Nein	Nein	
<b>Spezialfall GE: Familienzulagen durch FAK direkt an Arbeitnehmer ausbezahlt. Arbeitgeber rechnet jedoch QST ab</b>				
Monatslohn	Ja	Ja	Ja	Standardbemerkung <ChildAllowance-PerAHV-AVS>
Familienzulagen	Ja	Ja	Nein	

Tabelle 1: Übersicht der Quellenbesteuerung von Familienzulagen sowie deren Deklaration auf dem Lohnausweis.

### FAQ-6.22 Wie wird das satzbestimmende Einkommen bei Personen bestimmt, die auf Abruf arbeiten oder die für Arbeit an einem Tag pro Woche eine monatliche Lohnzahlung erhalten?

Die **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** fasst Beispiele zusammen, welche die Quellensteuerberechnung bei Personen mit unregelmässiger Beschäftigung aufzeigen.

Nr.	Beschreibung des Arbeitsvertrags	Beschäftigungsgrad in %	Weitere AG	Lohnzahlung	Eintritt/Austritt	Satzbestimmender Lohn
1	Person arbeitet auf Abruf, arbeitet nicht jeden Monat, kein festes Pensum	Keine Angabe möglich	Nein	Immer wenn die Person in einem Monat gearbeitet hat	Es werden keine Eintritte und Austritte für jeden Einsatz im ERP-System erfasst. Das heisst, es gibt pro Monat 30 SV-Tage und 30 QST-Tage	QST-Lohn = QST-SB-Lohn
2	Person arbeitet einen Tag pro Woche, arbeitet jeden Monat, mit festem Pensum	20%	Nein	Jeden Monat	Es werden keine Eintritte und Austritte für den gearbeiteten Tag im ERP-System erfasst. Das heisst, es gibt pro Monat 30 SV-Tage und 30 QST-Tage	QST-Lohn = QST-SB-Lohn

Nr.	Beschreibung des Arbeitsvertrags	Beschäftigungsgrad in %	Weitere AG	Lohnzahlung	Eintritt/Austritt	Satzbestimmender Lohn
3	Person arbeitet auf Provisionsbasis oder mit Pauschalen, es wird kein Stundenlohn ausbezahlt	Keine Angabe möglich	Nein	Immer wenn die Person in einem Monat eine Auszahlung erhält	Es werden keine Eintritte und Austritte im ERP-System erfasst. Das heisst, es gibt pro Monat 30 SV-Tage und 30 QST-Tage	QST-Lohn = QST-SB-Lohn

Tabelle 2: Beispiele zur Ermittlung des satzbestimmenden Lohns bei unregelmässiger Beschäftigung

Werden in den obigen Beispielen weitere Einkünfte aus anderen Beschäftigungen erzielt, so entspricht der QST-SB-Lohn dem Medianwert. Siehe FAQ-6.15 für mehr Informationen zum Medianwert der effektiven Lohneinkünfte.

Erfolgt die Lohnzahlung an eine Person im Stunden- oder Tageslohn nicht monatlich (z. B. wöchentlich in der Temporärbranche), erfolgt für die Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens eine Hochrechnung auf 180 bzw. 2'160 Stunden.

### FAQ-6.23 Wie wird das satzbestimmende Einkommen übermittelt, wenn die quellensteuerpflichtige Person im aktuellen Monat keinen Lohn erhalten hat, jedoch immer noch angestellt ist?

Das Vorgehen zur Übermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist in diesem Fall vom Berechnungsmodell (Monats- bzw. Jahresmodell) abhängig.

#### Monatsmodell

- QST-Lohn = CHF 0.00
- QST-Betrag = CHF 0.00
- QST-SB-Lohn = CHF 0.00

#### Jahresmodell

Wenn in einem Monat nicht gearbeitet wurde, muss dieser Monat berücksichtigt werden, um den satzbestimmenden Lohn neu zu berechnen, welcher dann niedriger ist als der letzte satzbestimmende Lohn. Es erfolgt also zwangsläufig eine Korrektur des Quellensteuerbetrags, mit einem negativen Quellensteuerbetrag für den nicht gearbeiteten Monat. Siehe dazu folgendes Beispiel, in dem die quellensteuerpflichtige Person im Februar eines gegebenen Jahres keinen Lohn erhält (Annahme: kein weiterer Arbeitgeber):

#### QST-Abrechnung für Januar

- QST-Lohn = CHF 3'000.00
- QST-Betrag = Kumulierter QST-Lohn (identisch zum QST-Lohn in diesem Fall) multipliziert mit QST-Satz
- QST-SB-Lohn-Jahr = CHF 36'000.00 (3'000/30\*360)

#### QST-Abrechnung für Februar

- QST-Lohn = CHF 0.00
- QST-Betrag = Kumulierter QST-Lohn (CHF 3'000.00) multipliziert mit QST-Satz abzüglich des kumulierten QST-Betrags des Vormonats
- QST-SB-Lohn-Jahr = CHF 18'000.00 (3'000/60\*360)

Berechnungsbeispiel Y12 im Anhang 1 der Swissdec-Richtlinien zeigt die Situation auf, wenn eine Person im Personalverleih arbeitet und zweitweise nichts verdient.

#### **FAQ-6.24 Was muss ich als Absender tun, wenn eine kantonale Steuerbehörde die Abrechnungen für einen bestimmten Monat nicht erhalten hat, ich in meinem System aber sehe, dass die Übermittlung erfolgreich war?**

Bei einer erfolgreichen Übermittlung erscheint eine Quittung im ERP-System (Lohnverarbeitungssystem), welche folgende wichtige Daten zur Übermittlung enthält:

- Übermittlungszeitpunkt
- DeclarationID
- RequestID
- ResponselD

Es genügt, wenn Sie der betreffenden kantonalen Steuerbehörde die Quittung mit den genannten Angaben zustellen. Falls Sie die Quittung nicht finden können, wenden Sie sich bitte an den Vertreter oder Support Ihres ERP-Systems.

#### **FAQ-6.25 Wie ist mit Zahlungen umzugehen, mit denen eine frühere Periode entschädigt wird (sog. zeitversetzte Zahlungen, z. B. bei Stundenlohn, Kurzarbeitsentschädigung)?**

*Beispiel: Arbeitnehmer X im Stundenlohn erhält im Auszahlungsmonat Februar den Lohn für die im Januar geleisteten Stunden ausbezahlt. Ebenfalls hat er Kurzarbeit gehabt und erhält daher für seine Ausfallstunden vom Januar im Februar eine Kurzarbeitsentschädigung.*

*Zusätzlich hat der Arbeitnehmer für Dezember vergessen, seine Arbeitsstunden einzutragen, sodass diese ebenfalls noch im Auszahlungsmonat Februar ausbezahlt werden.*

Bei Personen im Stundenlohn wird der Lohnanspruch grundsätzlich erst definitiv, wenn die geleisteten Arbeitsstunden durch den Arbeitnehmer rapportiert werden. Die Quellensteuer ist deshalb immer im Auszahlungsmonat abzurechnen, unabhängig davon, in welchem Monat die Arbeitsstunden effektiv geleistet worden waren.

Mit der Kurzarbeit wird der entgangene Stundenlohn für eine bestimmte Periode entschädigt. Auch wenn der Stundenlohn oder die Kurzarbeitsentschädigung zeitversetzt ausbezahlt werden, handelt es sich nicht um eine Nachzahlung im steuerrechtlichen Sinne. Im obigen Beispiel gelten demnach alle Lohnarten als periodische Leistungen, die gemäss Realisationsprinzip im Auszahlungsmonat in der Quellensteuerberechnung berücksichtigt werden müssen. Der Grund für die zeitversetzte Zahlung liegt darin, dass die Höhe des Anspruchs am Zahltag (in der Regel am 25. des Monats) noch nicht bekannt war.

Das gleiche gilt für andere Entschädigungen für entgangenen Stundenlohn wie beispielsweise Unfall- und Krankentaggelder. In der Praxis werden die Taggelder im ERP-System zeitversetzt verarbeitet. Das heisst, ein Taggeld für z. B. den Monat April wird in der Lohnabrechnung Monat Mai verarbeitet, weil die Taggeld-Abrechnung erst zu diesem Zeitpunkt vorlag.

Für zeitversetzte Zahlungen dürfen keine Korrekturen (<Old>/<New>) der Vormonate gemacht werden. Eine Ausnahme gilt beim Austritt aus dem Unternehmen, weil mit dem Austritt sämtliche Lohnansprüche für noch nicht rapportierte Arbeitsstunden oder Entschädigungen für entgangenen Stundenlohn fällig werden (siehe Anhang 1 der Richtlinien für ELM Version 5.0 [2], Beispiele M14.1 und Y14.1).

Hingegen sind «echte» Nachzahlungen für die Quellensteuerberechnung im Auszahlungsmonat als aperiodische Leistungen zu berücksichtigen. Als «echte» Nachzahlungen gelten Lohn- oder Entschädigungsansprüche für frühere Perioden, auf welche ein Arbeitnehmer erst zu einem späteren Zeitpunkt einen definitiven Rechtsanspruch erwirbt (z.B. aufgrund einer Anspruchsabklärung oder eines Rechtsstreits).

### FAQ-6.26 Wie erfolgt die Ermittlung des satzbestimmenden Lohns bei einer Person im Stundenlohn, wenn ein Lohnausfall infolge eines Unfalls besteht und die Person noch weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte erzielt?

*Beispiel: Die Person hat im Januar nur drei Stunden gearbeitet. Für den Rest des Monats war sie infolge eines Unfalls arbeitsunfähig. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt. Der Beschäftigungsgrad der anderen Erwerbstätigkeit ist 60%.*

Damit der satzbestimmende Lohn (QST-SB-Lohn) korrekt ermittelt werden kann, müssen auch die Ausfallstunden (Krankheit, Unfall, EO usw.) berücksichtigt werden (siehe nachfolgende Tabelle). Diese werden beispielsweise mit der Lohnart «Anzahl Ausfallstunden» erfasst. Im oben beschriebenen Beispiel ergeben sich somit 32 Ausfallstunden. Die effektiv ausbezahlte Drittleistung (Unfalltaggeld) wird als periodische Lohnart berücksichtigt.

Bezeichnung	Wert	Berechnung
Stundensatz	30.00	
Monats-Arbeitszeit AG 1	182.00	
Anzahl Stunden	3.00	
Anzahl Ausfallstunden	32.00	
BG AG 1	19.23%	35/182*100
BG andere AG	60.00%	
BG Total	79.23%	19.23% + 60.00%
Zivilstand	married	
<b>Lohnberechnung Januar</b>		
QST-Tarifcode	B0N	
Kanton	TI	
Stundenlohn	90.00	
Unfall-Taggeld	768.00	
<b>Brutto</b>	<b>858.00</b>	90.00 + 768.00
QST-Satz B0N	3.00%	
QST-Betrag B0N	25.74	858.00*3.00%
<b>Auszahlung</b>	<b>832.26</b>	
QST-Lohn B0N	858.00	
QST-SB-periodisch	3'535.07	858.00/19.23*79.23
QST-SB-Lohn-Jahr	42'420.80	(858/19.23*79.23)/30*360
QST-SB-Lohn	3'535.07	

### FAQ-6.27 Wie hat die Umrechnung auf 180 bzw. 2'160 Stunden oder auf 21.667 bzw. 260 Tage bei nicht monatlicher Lohnzahlung zu erfolgen?

Gemäss dem Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [\[3\]](#) und den Swissdec-Richtlinien für ELM Version 5.0 [\[2\]](#) ist bei Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder im Tageslohn, bei denen der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet wird (z.B. wöchentliche Lohnzahlung), immer ein satzbestimmendes Einkommen zu ermitteln. Dabei ist der vereinbarte, aktuelle Stundenlohn auf 180 bzw. 2'160 Stunden oder auf 21.667 bzw. 260 Tage umzurechnen. Als Stundenlohn gilt der Stundenansatz zuzüglich weiteren Entschädigungen, die auf Stunden- oder Tagesbasis ausgerichtet werden (z.B. Ferien- und Feiertagsentschädigung und 13. Monatslohn).

*Beispiel:*

Bezeichnung		CHF
Stundenansatz		20.00
Ferienzulage 6 Wochen	13.04%	2.61
Feiertagszulage	4.00%	0.80
13. Monatslohn	8.33%	1.95
<b>Stundenlohn</b>		<b>25.36</b>

#### **FAQ-6.28 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung von Familienzulagen (z. B. Kinderzulagen)?**

Familienzulagen sind periodische Leistungen. Das bedeutet, dass sie bei untermonatigem Ein- oder Austritt sowie im Falle mehrerer Erwerbstätigkeiten hochgerechnet werden müssen. In der Praxis werden Familienzulagen nur von einem Arbeitgeber und auch bei untermonatigem Ein- oder Austritt in voller Höhe ausbezahlt. In diesen Fällen führt die Hochrechnung zu einem überhöhten Steuersatz. Bei Differenzzahlungen ist die Hochrechnung jedoch korrekt.

Führt die Hochrechnung zu einem überhöhten Steuersatz, so kann die quellensteuerpflichtige Person das satzbestimmende Einkommen korrigieren lassen und bis zum 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde beantragen.

#### **FAQ-6.29 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung von Leistungen in Zusammenhang mit der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs?**

Beim Privatanteil für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs (in der Regel 0,9% des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer, mindestens CHF 150; siehe Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises RZ 21-25) handelt es sich um eine periodische Leistung. Das bedeutet, dass diese Leistung bei untermonatigem Ein- oder Austritt sowie im Falle mehrerer Erwerbstätigkeiten hochgerechnet werden muss. Siehe auch FAQ-6.28.

Den überhöhten Steuersatz kann die quellensteuerpflichtige Person korrigieren lassen und bis zum 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde beantragen.

#### **FAQ-6.30 Wie werden rückwirkend erfasste negative Lohnbestandteile/Lohnzahlungen in der Quellensteuer berücksichtigt?**

Es kann vorkommen, dass vom Arbeitgeber Leistungen und Zulagen an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden, welche dem Arbeitnehmenden nicht zustehen. Diese Leistungen müssen zu einem späteren Zeitpunkt als negative Lohnbestandteile von der aktuellen Lohnabrechnung abgezogen werden. Für den Umgang mit solchen Korrekturen ist dem Realisationsprinzip zu folgen. Es handelt sich demnach um eine nachträgliche Anpassung des Bruttolohns, die im Auszahlungsmonat (bzw. Rückzahlungsmonat) abgerechnet wird. Es sind insbesondere keine Korrekturen mittels Stornoverfahren, <Old>/<New>, erlaubt, da diese gegen das Realisationsprinzip verstossen.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Abzug derart hoch ist, dass ein negativer quellensteuerpflichtiger Lohn, ein negativer satzbestimmender Lohn und folglich ein negativer Quellensteuerbetrag resultieren. In solchen Fällen sind die negativen Werte samt Minuszeichen in der aktuellen Quellensteuerabrechnung zu übermitteln (<Current>). Für die Bestimmung des Quellensteuertarifs wird der Absolutbetrag des satzbestimmenden Lohns verwendet. Es wird empfohlen, vor der Übermittlung mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen.

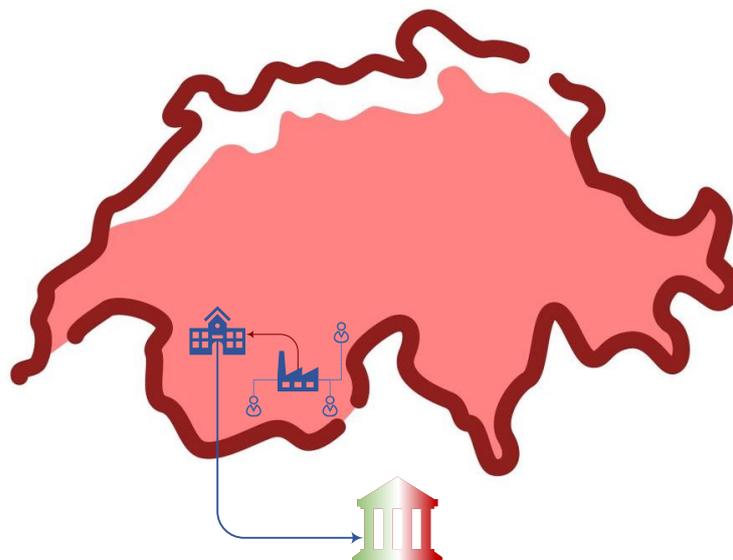
Es ist zu beachten, dass in den Kantonen mit Jahresmodell die konsolidierten (kumulierten) Beträge für das Lohn- und Steuerjahr immer positiv oder null sein müssen. Sollte das ausnahmsweise nicht der Fall sein, so soll der Arbeitgeber (der Schuldner der steuerbaren Leistung) bis zum 31. März des Folgejahres Kontakt mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde aufnehmen.

## 7. FAQ zu Grenzgänger (RL Kapitel 10)

### FAQ-7.1 Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Folgen für die Domäne Grenzgänger

#### Ausgangslage und Rollen in diesem Prozess

Die Spezifikation deckt den Prozess von den Unternehmen zu den jeweiligen KSTVs ab und soll sicherstellen, dass die KSTVs die Informationen erhalten, die sie für die Deklaration an Italien benötigen.



Rollen	Verpflichtung
Arbeitnehmer (qsP)	Kommunikation der zusätzlichen Informationen an den Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Crossborder ValidAsOf</li> <li>▪ Italienische Steuernummer</li> <li>▪ Geburtsort</li> </ul>
Unternehmen (SSL)	Pflege und Einforderung der zusätzlichen Angaben für sämtliche qsP, für die sie von Seiten KSTV eine Aufforderung erhalten, sowie die eigentliche Deklaration an die zuständige KSTV
ERP-Hersteller	Umsetzung vom Abkommen gemäss Spezifikation von Swissdec inkl. der in diesem Dokument beschriebenen zusätzlichen Prozesse und Informationen
Swissdec	Spezifikation der Anforderungen, Kommunikation an ERP-Hersteller, Zertifizierung der Umsetzung und Transport der Informationen an die kantonalen Steuerverwaltungen
KSTV	Aufforderung der SSL zur Deklaration der Daten, Empfang der Daten, Konsolidierung und Meldung an Italien

#### Was sind die Folgen vom GGA mit Italien für den Arbeitnehmer?

Alle Personen, die im Sinne vom GGA mit Italien als «neue Grenzgänger» gelten, werden nicht mehr ausschliesslich in der Schweiz besteuert, sondern bezahlen zukünftig Steuern in Italien und können die in der Schweiz bezahlte Quellensteuer in Abzug bringen.

## Anforderungen an die Deklaration aus dem Abkommen

Aus dem Abkommen gehen folgende neuen Anforderungen an den Lohnstandard hervor:

- [Planung] - Im Jahr 2025 müssen erstmals Daten mit Inhalt 2024 geliefert werden können
- [Person] – Steuernummer Italien (Validierung im ERP und auf dem Distributor)
- [Person] – Gültig ab Datum der Grenzgängereigenschaft
- [Person] – Geburtsort (Wenn nicht in Italien geboren, dann Geburtsstaat)
- [Person] – AHV/IV/EO/ALV/NBUV Abzug
- [Person] – Beiträge an die Berufliche Vorsorge
- [Person] – Quellensteuerabzug

Alle weiteren Elemente (Personendaten, Adresse, etc.), sind bereits Teil der Spezifikation der Domänen Quellensteuer und Grenzgänger in ELM-Version 5.0 und haben keine Änderungen zur Folge. Der Einfachheit halber, haben wir diese Elemente hier weggelassen.

## Umsetzung vom GGA mit Italien in der Grenzgänger Jahresmeldung

### Grundsatz

Die kantonalen Steuerverwaltungen identifizieren die vom Datenaustausch betroffenen Arbeitnehmer und fordern die Unternehmen auf, die zusätzlichen Angaben für die identifizierten Arbeitnehmer zu deklarieren. Diese Aufforderung erfolgt ausserhalb der ELM-Kanäle und wird via Post oder via Portal der jeweiligen KSTV den betroffenen Unternehmen weitergegeben.

Die Unternehmen pflegen die Daten für sämtliche in der Aufforderung enthaltenen Arbeitnehmer und deklarieren die zusätzlichen Angaben via Grenzgänger Jahresmeldung im Lohnstandard-CH (ELM). Auf Seiten KSTV werden die Daten gemäss Definition im Abkommen an Italien weitergeleitet.

Der Kanton Tessin stellt eine Reihe von praktischen Beispielen für die korrekte Eingabe der nach dem neuen Abkommen geforderten Daten zur Verfügung ([Link](#)).

### Folgen für ERP-Hersteller

ERP-Hersteller müssen die Möglichkeit schaffen, einen Arbeitnehmer als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person zu markieren. Für alle markierten Arbeitnehmer werden die Elemente [Grenzgänger-Datum], [Italienische Steuernummer] und [Geburtsort/Geburtsstaat] zu zwingenden Elementen im ERP, damit eine Grenzgänger-Jahresmeldung erfolgen kann.

Prozessuale Anforderung an ein ERP:

1. In einem ERP muss eine Person als «vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person» markiert werden können.
2. Für alle markierten Personen müssen zwingend die Elemente [Grenzgänger-Datum], [Italienische Steuernummer] und [Geburtsort/Geburtsstaat] im ERP hinterlegt werden
3. Das Element [Geburtsort/Geburtsstaat] wird wie folgt angezeigt:
  - a. Für Italienische qsP: Geburtsort
  - b. Für alle weiteren qsP: Geburtsstaat
4. Das Element [Italienische Steuernummer] wird direkt im ERP validiert (Siehe Validierung auf der nächsten Seite)

Optional kann das ERP den Anwender nach der Quellensteuer Deklaration vom Dezember darauf hinweisen, dass neu zusätzlich die Grenzgänger-Meldung übermittelt werden muss.

### Validierung vom Element «Italienische Steuernummer»

Zwingend verlangt wird, dass das Format der Italienischen Steuernummer auf Seiten ERP-Hersteller validiert wird. Swissdec validiert das Format zusätzlich auf Ebene Distributor und weist Deklarationen mit invaliden Steuernummern zurück. Damit wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen qualitativ gute Identifikationsmerkmale erhalten.

Optional kann das Element auch auf den Inhalt geprüft werden.

Technische Beschreibung der Formatvalidierung (Regex):

```
[A-Z]{6}[0-9]{2}(A|B|C|D|E|H|L|M|P|R|S|T)[0-9]{2}[A-Z]{1}[0-9A-Z]{3}[A-Z]{1}
```

Zur Erklärung:

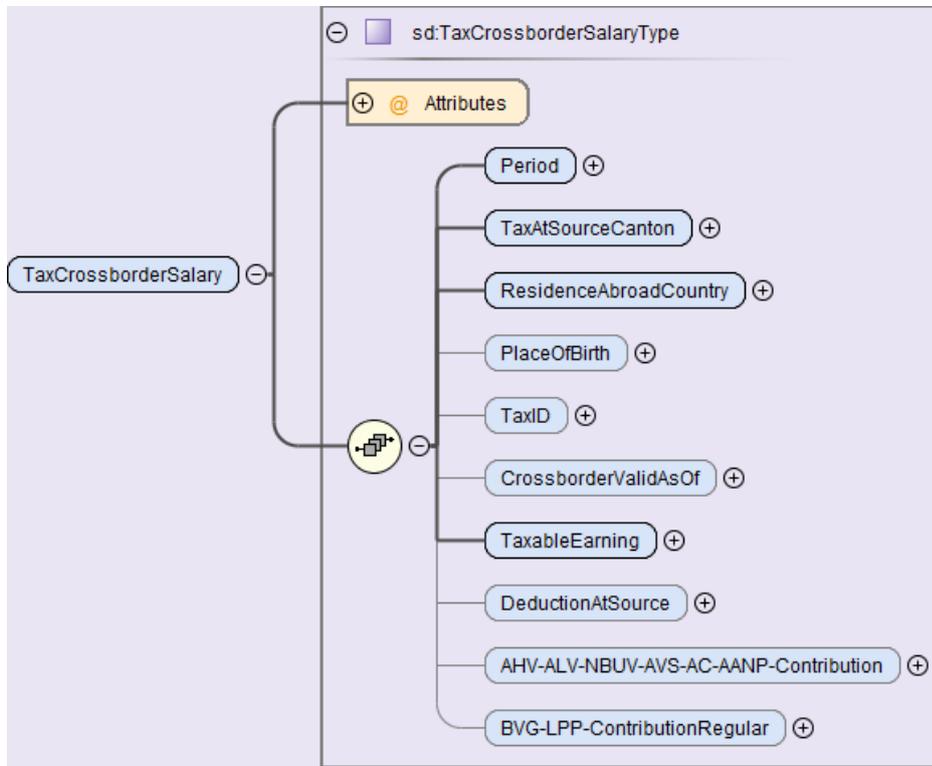
Stelle	Art	Anz. Ziffern	Beschreibung
1-6	A-Z	6	Codierter Nach- und Vorname
7-8	0-9	2	Jahrgang
9	A B C D E H L M P R S T	1	Codierter Geburtsmonat
10-11	0-9	2	Geburtstag (1-31 männlich, 41-71 weiblich)
12	A-Z	1	Codierter Geburtsort
13-15	0-9   A-Z	3	
16	A-Z	1	Prüfziffer

### Zusätzliche Personendaten (Richtlinien, Kapitel 10.3)

Feldname	Beschreibung	Eingabetyp/ Zusätzliches	Zwingend/ Optional
PlaceOfBirth	Geburtsort für italienische qsP, Geburtsstaat für alle weiteren qsP	xs:string	Technisch optional  Zwingend für Personen, die im ERP als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person markiert wurden
TaxID	Steueridentifikationsnummer der qsP im Ansässigkeitsstaat	sd:IDType	Technisch optional  Zwingend für Personen, die im ERP als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person markiert wurden
Crossborder ValidAsOf	Datum, seit wann die Person Grenzgänger ist.  Person hat eine G-Bewilligung: Datum der ersten Ausstellung (Einreisedatum auf der G-Bewilligung)  Person hat keine G-Bewilligung: Datum seit wann die Person in der Schweiz arbeitet oder quellensteuerpflichtig wird	xs:date	Technisch optional  Zwingend für Personen, die im ERP als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person markiert wurden

### Grenzgänger-Meldung (gemäss Richtlinien, Kapitel 10.4)

Für den Datenaustausch mit den Grenzstaaten sind die nachstehenden Jahreswerte jeweils im Folgejahr an die zuständige KSTV zu übermitteln:



Feldname	Beschreibung	Eingabetyp/ Zusätzliches	Zwingend/ Optional
TaxCrossborder Salary	Personendaten für Grenzgänger im Sinne eines Abkommens mit den Grenzstaaten (z.B. Doppelbesteuerungsabkommen)	sd:TaxCrossborder SalariesType	Zwingend
Period	Periode, für welche eine qsP in einem Kanton steuerpflichtig war, für den ein spezielles Grenzgänger Abkommen gilt (QST-Kanton)	sd:TimePeriodType	Zwingend
TaxAtSourceCanton	Zweistelliges Kürzel des QST-Kantons, für den ein spezielles Grenzgänger Abkommen gilt	sd:CantonAddress Type	Zwingend
Residence-AbroadCountry	Zweistelliger ISO-Ländercode Ausland: Für qsP, welche den Wohnsitz im Ausland haben	sd: Country-ISOType	Zwingend
PlaceOfBirth	Geburtsort für italienische qsP, Geburtsstaat für alle weiteren qsP	xs:string	Optional (Zwingend für Personen, die im ERP als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person markiert wurden)

Feldname	Beschreibung	Eingabetyp/ Zusätzliches	Zwingend/ Optional
TaxID	Steuernummer der qsP im Ansässigkeitsstaat	sd:IDType	Optional (Zwingend für Personen, die im ERP als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person markiert wurden)
CrossborderValidAsOf	Datum, seit wann die Person Grenzgänger ist.  Person hat eine G-Bewilligung: Datum der ersten Ausstellung (Einreisedatum auf der G-Bewilligung)  Person hat keine G-Bewilligung: Datum seit wann die Person in der Schweiz arbeitet oder quellensteuerpflichtig wird	xs:date	Optional (Zwingend für Personen, die im ERP als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person markiert wurden)
TaxableEarning	Quellensteuerpflichtiger Bruttolohn (QST-Lohn) der massgebenden Periode	c:SalaryAmountType	Zwingend
DeductionAtSource	Quellensteuerabzug: Totalbetrag der in der massgebenden Periode abgezogenen Quellensteuern	c:SalaryAmountType	Optional (Zwingend für Personen, die im ERP als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person markiert wurden)
AHV-ALV-NBUV-AVS-AC-AANP-Contribution	Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV: Betrag der dem Arbeitnehmer in Abzug gebrachten Arbeitnehmeranteile für AHV/IV/EO/ALV/NBUV	c:SalaryAmountType	Optional (Zwingend für Personen, die im ERP als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person markiert wurden)
BVG-LPP-Contribution/Regular	Ordentliche Beiträge an die Berufliche Vorsorge (2. Säule): Dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Lohn abgezogene ordentliche Beiträge	c:SalaryAmountType	Optional (Zwingend für Personen, die im ERP als vom Datenaustausch mit Italien betroffene Person markiert wurden)

## FAQ-7.2 Umsetzung des neuen Grenzgängerabkommens mit Italien und Folgen für die Domäne Quellensteuer

Für neue Grenzgänger gemäss der Definition vom neuen GGA mit Italien, gelten wie im Kapitel 9.5.1.1 der Richtlinien für Lohndatenverarbeitung – Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.0 beschrieben, die neuen Tarificodes R, S, T, U und V **ab dem 1. Januar 2024**.

Im Grundsatz sind die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen als SSL dafür verantwortlich, dass die korrekten Tarificodes im ERP erfasst werden. Bei Unklarheiten oder Fragen im Einzelfall kann die zuständige KSTV direkt kontaktiert werden.

Die Tarificodes für neue Grenzgänger gemäss GGA mit Italien gelten für Arbeitnehmer gemäss folgender Definition:

[Filter Quellensteuer]

- Tägliche Rückkehr an Wohnort in Italien
- Arbeitsort in den Kantonen Wallis, Graubünden oder Tessin
- Ansässig im definierten Gebiet in Italien (Gemäss ESTV-Gemeindeliste)
- Grenzgänger-Datum (CrossborderValidAsOf) liegt nach dem Datum vom Inkrafttreten vom GGA mit Italien
- Schweizer Staatsangehörige oder eine der folgenden Aufenthaltskategorien:
  - Grenzgänger (G-Bewilligung)
  - Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit (90 Tage)
  - Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit (120 Tage)

Für Swissdec und den Lohnstandard, ist die Umsetzung vom [Filter Quellensteuer] **optional**. Wir empfehlen jedoch sämtlichen ERP-Herstellern, die Kunden in den Kantonen Wallis, Graubünden oder Tessin haben, deren Kunden bei der Zuweisung der neuen Tarificodes zu unterstützen und den Filter dennoch umzusetzen.

## 8. FAQ zu Statistik (RL Kapitel 11)

### FAQ-8.1 Prozessbeschreibung

Bisher war eine Datenübermittlung erst nach einer Erhebungsaufforderung seitens BFS möglich. Mit ELM 5.0 haben die Arbeitgeber die Möglichkeit, ohne Vorankündigung des BFS, eine Statistikmeldung zu übermitteln und können diesen Prozess in den monatlichen Lohnlauf einbinden. Weiter sprechen wir heute von einer Statistik-Meldung und nicht mehr nur von der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE).

**Momentan sind die folgenden Erhebungen durch ELM 5.0 abgedeckt:**

Abkürzung	Beschreibung	Steckbrief BFS
LSE	Schweizerische Lohnstrukturerhebung	<a href="#">Link</a>
SLI	Schweizerischer Lohnindex	<a href="#">Link</a>
BESTA	Beschäftigungsstatistik	<a href="#">Link</a>
Profiling	Profiling	<a href="#">Link</a>
PL	Profiling Light (Mehrbetriebsunternehmen)	<a href="#">Link</a>

Die Erhebungszeiträume unterscheiden sich von Statistik zu Statistik und können einzelne Monate, wie aber auch das gesamte Jahr betreffen.

#### Statistik-Meldeprozess in ELM Version 5.0

Die Prozesse sind im «Anhang 5: Notifications Statistik-AbrechnungResultat – Swissdec» [5] beschrieben. Wichtig ist, dass die Daten vom BFS nur bei erfolgter Resultatabfrage und damit eingehendem Prozessabschluss verarbeitet werden. Das Resultat fungiert in diesem Prozess als eine Art «Freigabe». Wir empfehlen, die Prozesse im ERP so zu gestalten, dass dem Anwender die Wichtigkeit des Resultats bewusst wird und sicherzustellen, dass etwaige Notifications, wie auch Rückmeldungen prominent dargestellt werden.

Damit diese Anforderungen fachgerecht umgesetzt werden können, stellen wir Ihnen gerne einige Samples zur Verfügung. Sie finden die Beispiele zur DialogMessage und möglichen Antworten unter dem folgenden Link.

[Statistik Samples \[6\]](#)

## Empfehlungen von Seiten Swissdec

Empfehlung für...

... ERP-Hersteller:

Weisen Sie Ihre Kunden auf die Möglichkeiten von ELM 5.0 hin und kommunizieren Sie die abgedeckten Statistik-Erhebungen. Stellen Sie sicher, dass die in diesem Dokument beschriebenen Prozesse, insbesondere die Schritte GetResult und ReplyDialog unterstützt und Ihre Kunden im Deklarationsprozess geführt werden.

... Arbeitgeber:

Die Teilnahme an den verschiedenen Erhebungen ist obligatorisch. ELM ist einer der möglichen Lieferkanäle. Obwohl es sich bei der ELM-Meldung an das BFS um eine optionale Meldung handelt, empfehlen wir die Lieferung in den monatlichen Lohnlaufprozess zu integrieren. Dies aus folgenden Gründen:

- Die monatliche Meldung entspricht einem bekannten Prozess (Lohnlauf, QST-Meldung, ...)
- Keine Zersplitterung mehr der einzelnen BFS-Erhebungen
- Langfristig bessere Datenqualität bei geringerem Aufwand – Durch regelmässige Übermittlungen und entsprechend laufende Aktualisierung der Daten im ERP, entfällt die nachträgliche Pflege der Daten und die Wahrscheinlichkeit von nicht korrekten Meldungen und somit Abweisungen sinkt.
- Vereinfachung und Vereinheitlichung im Vergleich zu herkömmlichen BFS Antwortkanälen (kein manuelles Ausfüllen mehr, keine unterschiedlichen Logins mehr)
- Durch regelmässige und fristgerechte ELM-Meldungen an das BFS, wird der Versand der bisherigen Aufforderungen blockiert. Mahnungen usw. entfallen.

Das so übermittelte Datenset leistet einen wichtigen Beitrag an die Qualität und Repräsentativität der statistischen Informationen. Die Resultate werden einerseits publiziert und darüber hinaus für folgende konkrete Zwecke verwendet (nicht abschliessende Liste):

- Bereitstellung eines Referenzwerts bei Lohnverhandlungen zwischen den Sozialpartnern,
- Berechnung der Neubewertung der Renten der Alters- und Invalidenversicherung (AHV - IV),
- Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR), das unter anderem als Adressdatenbank für zahlreiche Partner dient (z.B. Kantone, SECO, Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), ...),
- Werte, die in die Berechnung des Finanzausgleichs zwischen den Kantonen einfließen.
- Werte, die in die Berechnung des Schweizer BIP einfließen,
- Schätzungsgrundlage für die Raumplanungspolitik.
- ...

## 9. Referenzierte Dokumente

Titel	Autor / Herausgeber	Datum
[1] Richtlinien für Lohndatenverarbeitung ELM Version 4.0	Swissdec <a href="https://www.swissdec.ch/elm">https://www.swissdec.ch/elm</a>	März 2017
[2] Richtlinien für Lohndatenverarbeitung ELM Version 5.0	Swissdec <a href="https://www.swissdec.ch/elm">https://www.swissdec.ch/elm</a>	Februar 2022
[3] Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern	Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) <a href="https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer-fachinformationen/kreisschreiben.html">https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer-fachinformationen/kreisschreiben.html</a>	Juni 2019
[4] Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) (Ausgabe 11.2021) 318.102.04 d WBB	Bundesamt für Sozialversicherungen BSV <a href="https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6923">https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6923</a>	November 2021
[5] Anhang 5 Notifications Statistik-Abrechnungsergebnis	Swissdec <a href="https://www.swissdec.ch/elm">https://www.swissdec.ch/elm</a>	August 2023
[6] Statistik Samples	Swissdec <a href="https://lab.swissdec.ch/index.php/Übersicht_Zertifizierung/Statistik_Samples">https://lab.swissdec.ch/index.php/Übersicht_Zertifizierung/Statistik_Samples</a>	August 2023